

SATZUNG der KOBLENZER KATZENHILFE

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung

KOBLENZER KATZENHILFE

Verein für Katzenschutz und Cat-Sitting e.V.

Der Verein wurde am 02. Februar 1993 in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Koblenz.

§ 2 - Zweck

Der Verein dient dem Schutz und der Betreuung von Katzen.

Die Ziele des Vereins werden insbesondere durch die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit verwirklicht, wobei davon ausgegangen wird, dass der Tierschutz ein Teil des Umweltschutzes ist.

Der Verein fördert die ärztliche Versorgung, Behandlung und Kastration notleidender Katzen und hilft bei der Unterbringung. Der Verein setzt sich auch für die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälereien etc. ein.

Weiterhin bezweckt der Verein die gegenseitige Hilfe seiner Mitglieder bei der Betreuung von Katzen während der Urlaubszeit bzw. der Abwesenheit des Katzenbesitzers sowie Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Katzenhaltung und -pflege. Allen Mitgliedern wird die Möglichkeit geboten, bei den Vereinstreffen Gleichgesinnte kennenzulernen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins.

Mitglieder können nur diejenigen werden, deren Katzen kastriert sind. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Mitglieder können gegen die Aufnahme Einspruch erheben.

Die Mitgliedschaft wird wirksam bei Verbuchung des ersten Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Dies kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins entgegen handeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die entsprechende Mitteilung erfolgt schriftlich. Erheben sie hiergegen Einspruch, so ist ihnen binnen eines Monats Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Ehrenrat zu geben.

Die KOBLENZER KATZENHILFE **betreut nur Katzen ihrer Mitglieder**. Eine Katzenbetreuung kommt nur bei Akzeptieren des Vertrages der KOBLENZER KATZENHILFE zustande.

§ 5 - Beiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum Ende des ersten Kalendermonats eines jeden Jahres zahlbar.

Neu eintretende Mitglieder zahlen bei Eintritt bis zum 30. Juni den vollen Beitrag, bei Eintritt ab 1. Juli die Hälfte des Beitrags. Bei Eintritt von Ehepaaren, Paaren in eheähnlicher Gemeinschaft und Familien bezahlt ein Partner den vollen Beitrag, jedes weitere Mitglied bezahlt die Hälfte und ist stimmberechtigt. Kinder unter 16 Jahren zahlen keinen Beitrag.

Eine Beitragsänderung tritt frühestens drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft. Eine Rückvergütung gezahlter Beiträge bei Austritt eines Mitgliedes findet nicht statt. Gerät ein Mitglied mit der Begleichung des Jahresbeitrages in Verzug, so ist eine Mahngebühr zu entrichten. Nach Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten kann das Mitglied, unter Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Kosten, ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann in Härtefällen aktive Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart, sowie je einem oder einem gemeinsamen Stellvertreter für Schriftführer und Kassenwart. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind für die einzelnen Ressorts, die zur Führung des Vereins erforderlich sind, zuständig und zeichnungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

3. Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes durch Abwahl vorzeitig beenden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neues

Vorstandsmitglied gewählt wird.

4. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen können erstattet werden.
5. Der Vorsitzende (in dessen Abwesenheit sein Vertreter) beruft die Vorstandssitzung formlos ein und leitet die Sitzung.

Der Vorstand ist den Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr, zu einer Sitzung einzuberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden (in dessen Abwesenheit von seinem Vertreter) einzuberufen, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich fordern.

2. Die schriftliche Einladung hat mit einfacher Post und einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben.

Die Mitglieder werden gebeten, weitere Anträge mit Begründung bis spätestens 2 Wochen vor Tagungstermin schriftlich einzureichen. Die eingegangenen Anträge werden bei der Mitgliederversammlung als weitere Tagesordnungspunkte bekanntgegeben.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Sie fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Vertretungen sind unzulässig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und alle ihr vorgelegten Angelegenheiten.

Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung der Ankündigung der Mitgliederversammlung aufgeführt war. Eine weitere Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl des Ehrenrates.

5. Jedem Mitglied ist ein schriftliches Protokoll der Mitgliederversammlung zuzustellen. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden unterschrieben werden.

§ 9 - Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus drei neutralen Mitgliedern zusammen.

Er ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern sowie für die Überprüfung der Rechtfertigung der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Katzenhilfe Neuwied e.V. mit der Auflage, dass das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielsetzung nach § 2 dieser Satzung zu verwenden ist.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 1996 nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Anmerkung: Der Verein wurde am 1. Juli 1996 mit der geänderten Satzung unter dem neuen Namen in das Vereinsregister beim AG Koblenz eingetragen.)

Beitragsordnung

1. a) Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 36,00 € pro Jahr bei erteilter Einzugsermächtigung.
b) Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, zahlen aufgrund höherer Bearbeitungskosten und Buchungsgebühren zusätzlich 3,00 € pro Jahr.
 2. Bei Anmahnung eines bereits fälligen Beitrages werden 3,00 € Mahngebühr berechnet.
-

Vereinsordnung

Um die Eindeutigkeit der Mitgliedschaft zu gewährleisten, werden Ehepaare in Zukunft gebeten, sich auf getrennten Formularen anzumelden.

Zur Betreuung der Katzen soll ein Betreuer bei den Vereinsabenden gesucht werden, ansonsten sind die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Cat-Sitting“ anzusprechen.

Ist ein Katzenbesitzer längerfristig abwesend (z. B. bei Kuraufenthalt), wird er gebeten, sich entsprechend frühzeitig um einen Betreuer zu kümmern. Findet in diesen Fällen auch der angesprochene Vorstand keinen Betreuer, ist die Katze vom Halter anderweitig, z. B. in einer Pension, unterzubringen. Weiteres zur Betreuung siehe § 4 der Satzung.

Geschäftsstelle: Barbara Senger
Alte Heerstr. 51, 56076 Koblenz
Tel.: 02 61/9 14 37 12
eMail-Adresse: kontakt@koblenzer-katzenhilfe.de
Internet-Seite: www.koblenzer-katzenhilfe.de

Bankverbindung: Sparkasse Koblenz
Konto-Nr.: 10 000 511
BLZ: 570 501 20